

über Abteilungsleitung: 32.2 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Straßenverkehr und Gewerbe

13.01.2026 SG

über Amtsleitung: 32 Amt für Bürgerservice und Brandschutz

13.01.2026 Winckler

über Dezernat II: Herrn Lerm

13.01.2026 Lerm

über Oberbürgermeister: Herrn Dr. Fassbinder

14.01.2026, Fassbinder

Kanzlei der Bürgerschaft

15.01.2026 JD

an

die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung

die Mitglieder des Ausschusses für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit

Betreff: Stellungnahme zur Niederschrift vom 11.11.2025 (BuK), TOP 13 und der Niederschrift vom 12.11. (WiA), TOP 11

Beantwortung erfolgt:	öffentlich ☒	nichtöffentlich ☐
------------------------------	--	--

Erteilung eines Bewohnerparkausweises für Anhänger

Bewohnerparkzonen werden auf Grundlage des § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO eingerichtet und dienen der Bevorzugung der Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit drohendem oder bestehendem erheblichem Parkraummangel beim Abstellen ihrer Kraftfahrzeuge. Nach § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO in Verbindung mit der VwV-StVO zu § 45 Ziffer XI Nr. 8 erhält jeder Bewohner und jede Bewohnerin auf Antrag einen Parkausweis für ein auf ihn oder sie als Halter oder Halterin zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

Gemäß § 1 Abs. 2 StVG sind Kraftfahrzeuge solche Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden. PKW-Anhänger verfügen über keinen eigenen Antrieb und sind daher keine Kraftfahrzeuge im Sinne des StVG. Bewohnerparkvorrechte können folglich nicht für PKW-Anhänger in Anspruch genommen werden; die Erteilung eines Bewohnerparkausweises für einen Anhänger ist rechtlich ausgeschlossen.

Die Überwachung entsprechender Verstöße obliegt der Kontrolle des ruhenden Verkehrs.

Anlage/n